

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 17.03.1817 publ. 20.03.1817

zu Hookfiel eingerissenen Unordnungen ^{hätiv} für die
ben die Regierung veranlaßt, nach einge- ^{Sjouwerleute}
zogenen Gutachten des Amts Minsen, des ^{zu Hookfiel.}
Magistrats der Stadt Fever und der dortigen
Kaufmannschaft, die Verhältnisse, Pflichten
und Belohnungen der Sjouwerleute
durch ein Regulativ zu bestimmen, welches
die Höchste Genehmigung Seiner Herzoglichen
Durchlaucht erhalten hat.

Es wird daher dieses aus 27 §§. und
einer Taxe der Sjouwer-Arbeiten bestehende
Regulativ hiemittelt öffentlich bekannt
gemacht, und ein jeder, den es angeht, zu
dessen genauester Befolgung angewiesen.

15) Regierungs-Bekanntmachung
vom 17. März publ. 20. ej. 1817.

Wenn die Regierung mit vielfältigen ^{Vorschriften}
Gesuchen um Erlassung oder Heruntersetzung ^{wegen polizeiwidriger Ein-}
der durch frühere Anordnungen (Sammer- ^{fassung der}
Publicationen vom 10. Nov. 1805., vom ^{Brunnen in}
12. April 1806. und vom 11. März 1807.) ^{Städten und}
festgesetzten Brüche auf die Gefahr drohende ^{auf dem Lande.}
polizeiwidrige Einfassung der Brunnen in
Städten und auf dem Lande angegangen
wird, und diese Verordnungen in Vergessenheit
gerathen zu seyn scheinen, so sieht sich
die Regierung veranlaßt, mit Beziehung
auf die genannten älteren Verfügungen, fol-

gende Bestimmungen deshalb zu erlassen und den Aemtern aufzugeben, solche von Zeit zu Zeit den Amts-Eingesessenen in Erinnerung zu bringen:

- 1) Alle Brunnen an öffentlichen Wegen oder auf freien Plätzen müssen eine Einfassung von Mauerwerk oder Holz von drei Fuß Höhe haben, und dürfen nicht mit Klappen oder Thüren versehen seyn.
- 2) In befriedigten Gärten und Höfen muß die Einfassung dieselbe Höhe haben, jedoch darf solche hier von Zaun- oder Flechtwerk seyn.
- 3) Jeder Haus- oder Grundbesitzer, imgleichen bei gemeinschaftlichen Brunnen die Interessenten, sind für die Unterhaltung der vorschriftsmäßigen Einfassung verantwortlich.
- 4) Wasserkuhlen und Gruben zum Sammeln und Aufbewahren des Wassers sind unter diese Verordnung nur dann mit begriffen, wenn sie eine steile, beinahe senkrechte Kante, mithin keine desirte Ufer haben.
- 5) Die Brüche, welche gegen diese Con-ventionen eintreten soll, wird hiermit von 5 Rthlr. auf $2\frac{1}{2}$ Rthlr. in Golde, wovon dem Angeber die Hälfte gebührt,